



An den
Beauftragten des Landes NRW
für den Rat der Stadt Dortmund
Herrn Harald Heinze

Dortmund, den 01.08.2012

**Mehrbedarf im Bereich der steuerbaren Personalaufwendungen im Haushaltsjahr 2012 gem. § 83 Abs. 2 GO NW sowie dringende externe Einstellungen in 2012 (DS-Nr. 07542-12);
hier: Anfrage vom 30.07.2012 (DS-Nr. 07542-12-E2)**

Sehr geehrter Herr Heinze,

die oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur 1. Frage: *Werden die vom Bund und Land übertragenen Aufgaben refinanziert? Wenn ja, warum werden die Personalaufwendungen durch den kommunalen Haushalt gedeckt?*

In den Bürgerdiensten werden Stellen zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichtaufgaben besetzt. Die Aufgabenerfüllung führt zu Gebührenerträgen. Diese Erträge werden sich jedoch nicht durch den Einsatz von zusätzlichem Personal erhöhen, da sich die Anzahl der Bürger, die mit ihren Anliegen bei den Bürgerdiensten vorsprechen, nicht durch den Einsatz von weiterem Personal ändern wird. Der Personaleinsatz ist nicht refinanziert.

Dies gilt entsprechend auch für die zu besetzenden Stellen im Gesundheitsamt.

Für die Stellenbesetzungen im Ordnungsamt (32/5 Rückkehrmanagement) gilt:
Es erfolgt eine Refinanzierung auf Grundlage des § 18 der Verordnung über die Zuständigkeit im Ausländerwesen (ZustAVO). Das jährliche Budget der ZAB wird vom Innenministerium festgelegt. Die Kosten des Betriebes der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) werden regelmäßig zur Mitte des Quartals für das anhängige Quartal angefordert. Die Ermittlung und Erstattung der Kosten erfolgt auf Basis der **tatsächlich entstanden** Aufwendungen. Zu diesen zählen auch die Personalaufwendungen.

Durch den Einsatz von zusätzlichem Personal im Rückkehrmanagement werden jedoch keine **zusätzlichen** Erträge im Haushaltsjahr 2012 erwirtschaftet.

Auch bei eventuellen Refinanzierungen müssen die entstehenden Personalaufwendungen durch den kommunalen Haushalt gedeckt werden, da das Bruttoprinzip gilt: Erträge und Aufwendungen dürfen nicht verrechnet werden. Die dann eintretenden Mehrerträge stehen dem Personalaufwand gegenüber und gleichen das Ergebnis in entsprechender Höhe aus.

Zur 2. Frage: *Würden Personen, die in der Abschiebehaft sitzen, bei einer Nichtbesetzung der Stellen in der Ausländerbehörde entlassen werden? Wie viele Personen stehen zur Abschiebung derzeit an und wie viele müssten davon aus Personalmangel entlassen werden?*

Die Aufgabe der Abschiebung erfolgt gem. § 3 Abs 2 ZustAVO im Rahmen der Amtshilfe für die Ausländerbehörden (ABH) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), sowie gem. § 1 ZustAVO für die Fälle der ZAB in eigener Zuständigkeit. Die Aufgabe der ZAB besteht hierbei insbesondere in der Sicherstellung der Durchführung von ordnungsgemäßen Abschiebungen unter Beachtung landes- und bundesweiter, sowie internationaler Vorgaben und Standards.

Derzeit befinden sich 30 Personen im Zuständigkeitsbereich der ZAB Dortmund zur Abschiebung in Haft. Es müssen keine Personen durch Personalmangel der ZAB aus der Haft entlassen werden.

Sollte es allerdings auf Grund von Kapazitätsmängeln eine Priorisierung der Abschiebungen geben müssen, würden zunächst die Fälle im Rahmen der eigenen Zuständigkeit durch die ZAB Dortmund bearbeitet. Eine Ablehnung von Amtshilfeersuchen anderer Behörden wäre eine weitere Folge.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Sierau